

MITTEILUNGSBLATT

der

UNIVERSITÄT GRAZ



66. SONDERNUMMER

Studienjahr 2023/24

Ausgegeben am 29. 05. 2024

33.c Stück

Kostenersatz

für internationale Studierende aus Südosteuropa

Beschluss des Rektorats vom 23.05.2024

Impressum: Medieninhaberin, Herausgeberin und Herstellerin: Universität Graz,
Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.
Anschrift der Redaktion: Rechts- und Organisationsabteilung, Universitätsplatz 3, 8010 Graz.
E-Mail: mitteilungsblatt@uni-graz.at
Internet: <https://mitteilungsblatt.uni-graz.at/>

Offenlegung gem. § 25 MedienG

Medieninhaberin: Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Unternehmensgegenstand: Erfüllung der Ziele, leitenden Grundsätze und Aufgaben gem. §§ 1, 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 - UG), BGBl. I Nr. 120/2002, in der jeweils geltenden Fassung.

Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%.

Sitz: Universitätsplatz 3, 8010 Graz

Namen der vertretungsbefugten Organe des Medieninhabers: Dr. Peter Riedler, Univ.-Prof. Dr. Joachim Reidl, Univ.-Prof. Dr. Catherine Walter-Laager, Univ.-Prof. Dr. Markus Fallenböck, LL.M., Univ.-Prof. Mireille van Poppel, PhD

Grundlegende Richtung: Kundmachung von Informationen gem. § 20 Abs. 6 UG in der jeweils geltenden Fassung.

Kostenersatz für internationale Studierende aus Südosteuropa

Das Rektorat der Universität Graz hat beschlossen, ordentlichen Studierenden aus

- Albanien
- Bosnien-Herzegowina
- Kosovo
- Nordmazedonien
- Moldawien
- Montenegro
- Serbien
- Türkei
- Ukraine und
- Weißrussland

einen Kostenersatz¹ zu gewähren, indem der bereits bezahlte Studienbeitrag von € 726,72 für das jeweils vorangegangene Semester zurückgezahlt wird, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Leistungsnachweis: (Nachweis von mindestens 8 Semesterstunden an Lehrveranstaltungsprüfungen bzw. von 12 ECTS-Anrechnungspunkten innerhalb eines Semesters oder Bestätigung über den guten Fortschritt bei der Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit (Diplom- oder Masterarbeit max. 2 Semester; Dissertation max. 8 Semester) und
2. Prüfungszeitraum: jeweils innerhalb des gemäß Einteilung des Studienjahres des festgelegten Semesters, zum Beispiel: für ein Wintersemester: 1. Oktober bis 28. Februar; für ein Sommersemester: 1. März bis 30. September und
3. vorgesehene Studiendauer+Toleranzsemester bei erst zugelassenem und den gemeldeten ordentlichen Studien nicht überschritten:
 - bei Diplomstudien: vorgesehene Studiendauer + zwei Toleranzsemester im aktuellen Studienabschnitt
 - bei Bachelor/Master/Doktoratsstudien: vorgesehene Studiendauer + zwei Toleranzsemester und
4. ordentliches Studium ausschließlich an der Universität Graz oder Mitbelegung eines Studiums im Rahmen eines Kooperationsstudiums mit der Universität Graz

Der Kostenersatz kann ausschließlich Studierenden ausbezahlt werden, die auf Grund einer entsprechenden Vorschreibung einen Studienbeitrag von € 726,72 eingezahlt und die unter Punkt 1 bis 4 genannten Bedingungen erfüllen.

¹ Der von der Karl-Franzens-Universität Graz als Schwerpunktregion Südosteuropa definierte Raum und die damit verbundenen Fördermöglichkeiten für die betreffenden Länder werden durch diese Regelung nicht geändert. Dieser Kostenersatz versteht sich als separate Förderung für Studierende aus den oben genannten Ländern.

Der Antrag muss fristgerecht gestellt werden, auch wenn noch nicht alle Voraussetzungen (z.B. noch nicht alle Prüfungsergebnisse erhalten) erfüllt sind.

Der Antrag kann für das Sommersemester frühestens ab 15. Mai und bis spätestens 30. September gestellt werden. Für das Wintersemester ist ein Antrag frühestens ab 15. Dezember und bis spätestens 31. März möglich. Anträge sind mittels Onlineformular der Studienabteilung (verfügbar über den Studierendenaccount in UNIGRAZonline) einzubringen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung des Kostenersatzes.

Dieser Beschluss tritt mit Ablauf des Tages seiner Veröffentlichung in Kraft und ersetzt den Beschluss des Rektorats über einen Kostenersatz für internationale Studierende aus Südosteuropa vom 05. Februar 2015, Mitteilungsblatt vom 11. Februar 2015, 19.a Stück, 21. Sondernummer.

Der Rektor:
Riedler